

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/10/24 94/10/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1994

## Index

L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich  
L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich  
L81503 Umweltschutz Niederösterreich  
L81513 Umweltschutz Niederösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
B-VG Art132;  
NatSchG NÖ 1977 §9 Abs3 idF 5500-2;  
UmweltschutzG NÖ 1984 §11 Abs1 idF 8050-2;  
VwGG §27;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die Frage nach der Legitimation der Umweltschutzkommission des Landes NÖ zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde wird durch die Einräumung der Parteistellung in bestimmten Verfahren - zu denen auch das Verfahren über die Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal gem § 9 des NÖ NatSchG 1977 idF LGBl 5500-3, gehört - durch § 11 Abs 1 erster Satz NÖ UmweltschutzG 1984 nicht gelöst. Denn für die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde reicht es nicht aus, daß jemand im Verwaltungsverfahren die verfahrensrechtliche Stellung einer Partei genießt. Vielmehr muß die Partei im Verwaltungsverfahren Anspruch auf Entscheidung haben und somit zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt sein. Die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde setzt somit einen Anspruch der Partei auf BESCHEIDMÄßIGE Erledigung ihres im Bereich der Verwaltung unerledigt gebliebenen Begehrens voraus (Hinweis B 22.3.1993, 92/10/0155). Unter der soeben genannten Voraussetzung besteht die Berechtigung zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde auch dann, wenn die Entscheidung nur in einer Zurückweisung bestehen kann (Hinweis B 15.12.1977, 934, 1223/73, VwSlg 9458 A/1977).

## Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - EinstellungParteibegriff - Parteienrechte Allgemein  
diverse Interessen RechtspersönlichkeitAnspruch auf Sachentscheidung Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994100140.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)